



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50

e-mail gemeinde@dittingen.ch
Internet www.dittingen.ch



Feuerwerksverbot im Dittinger Gemeindegebiet

Absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand – Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter

Der Kantonale Führungsstab erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL), in Absprache mit den Fachspezialisten ab 19. Juli, ein **absolutes Feuerverbot** im Wald und am Waldrand sowie ein **Wasserentnahmeverbot** für Gemeingebrauch.

Verfügung des Kantonalen Führungsstabs bis Widerruf:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerstellen sowie für selbst mitgebrachte Holz-/Grills.
2. Beim Abrennen von Feuerwerkskörper muss der Abstand zum Wald mindestens 200 Meter betragen.
3. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
4. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell verboten.
5. Das Entnehmen von Wasser für den Gemeingebrauch ist verboten. Als Gemeingebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne.

Aufgrund der durch den Kantonalen Führungsstab erlassenen Verhaltensweisen und aufgrund der topographischen Lage von Dittingen, **verfügt der Gemeinderat Dittingen bis auf Widerruf ein Feuerwerksverbot im ganzen Gemeindegebiet (inkl. Siedlungsgebiet).**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit dessen Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Widerhandlungen gegen die Anordnungen des Kantonalen Führungsstabs und des Gemeinderats können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden.

GEMEINDERAT DITTINGEN

18.07.2022